

Das Frauenstimmrecht im Bund

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Wir rufen die Frau auf die Arena des sozialen Kampfes als Mithelferin an der Lösung des schwierigen Problems, andererseits sind wir uns bewusst, dass der Staat einen grossen Einfluss ausüben könnte durch die soziale Gesetzgebung. Aber an der Mitwirkung der sozialen Gesetzgebung wollen wir die Frau wieder ausschliessen. Wir wählen Frauen in die beratenden Kommissionen für das Fabrikgesetz etc. Aber das Stimmrecht für das Gesetz wollen wir ihnen verweigern. Man sagt mit Recht, Mann und Frau sollen sich gegenseitig ergänzen, denn sie bilden von der Schöpfung ein Einheitsprinzip. Aber im öffentlichen Leben will man diese Einheit nicht, sondern die Einseitigkeit der männlichen Gesetzgebung. Man sagt, die Familie ist der Staat im Kleinen, warum soll nicht auch im Staatsleben die ganze Familie, Mann und Frau zur Geltung kommen? Die Frau ist die Gefährtin des Mannes, warum soll sie es nicht auch sein in der Arbeit zum Wohl des Staates? . . .”

J. B. Jung, Kanonikus, Zürich, 1911.

Das Frauenstimmrecht im Bund

Die **nationalrätliche Kommission** wird ihre Beratungen betr. Einführung des Frauenstimmrechts im Bunde am 14. März 1951 in Lugano aufnehmen. Sie wird präsiert von Nat.-Rat Wick, Luzern. Als Mitglieder gehören ihr an die Herren Ackermann, Bärtschi, Bern; Bircher, Aarau; Droz, Estavayer; Grendelmeier, Zürich; Huber, St. Gallen; Kunz, Thun; Müller, Olten; Rosset, Neuenburg; von Roten, Wallis; Schmid, Solothurn; Steinemann, Zürich; Wartmann, Thurgau; Roth, Interlaken.

Die **ständerätliche Kommission** setzt sich zusammen aus dem Präsidenten Ständerat Picot, Genf und den Mitgliedern Clausen, Brig; Danioth, Andermatt; Despland, Waadt; Flückiger, St. Gallen; Klöti, Zürich; Quartenoud, Fribourg.